

Eidgenössisches Departement des Äusseren  
Frau Heidi Grau  
[Heidi.grau@eda.admin.ch](mailto:Heidi.grau@eda.admin.ch)  
Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement  
Herr Martin Dumermuth  
[Martin.dumermuth@bj.admin.ch](mailto:Martin.dumermuth@bj.admin.ch)

Bern, 31. März 2017 sgv-Sc

**Stellungnahme**  
**Examen périodique universel: Troisième rapport national de la Suisse**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv, die Nummer 1 der Schweizer KMU-Wirtschaft, vertritt 250 Verbände und gegen 300 000 Unternehmen. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv lehnt den vorgelegten Entwurf – DRAFT (v.06.01.2017) – integral ab. Er zeichnet sich durch Lücken und konzeptionelle Schwächen aus. Insbesondere scheint ihm ein mangelhaftes Verständnis der Menschenrechte zugrunde zu liegen.

Menschenrechte können nicht isoliert betrachtet werden. Das gilt sowohl für das Verhältnis unter den verschiedenen Menschenrechten als auch für die Umsetzung der Menschenrechte in der nationalen Gesetzgebung. Gerade in dieser doppelten Einbettung versagt der Entwurf.

Erstens macht der Entwurf nur selten eine Bezugnahme zur Schweizerischen Bundesverfassung und ihrem Grundrechtskatalog. Das ist aber unerlässlich, um darzustellen, wie die Schweiz die entsprechenden Menschenrechte interpretiert, gewichtet und operationalisiert. Zweitens erwägt der Entwurf die Menschenrechte nicht in Abwägung zueinander, sondern nur einzeln. Damit verkennt der Entwurf, dass einzelne Massnahmen, die er auflistet, andere beeinflussen oder gar einschränken können. Drittens scheint der Entwurf nicht zu beachten, dass Menschenrechte – auch wegen der doppelten Einbettung – einen dynamischen Charakter haben.

Die meisten Lücken und Schwächen des Entwurfes sind auf dieses mangelhafte Verständnis der Menschenrechte zurückzuführen. Es wäre zu langwierig, auf die zahlreichen Inkonsistenzen, Fehlschlüsse und Auslassungen im Entwurf einzugehen. Der sgv konzentriert sich deshalb auf folgende Punkte:

*Wirtschaftsfreiheit:* Der Entwurf nimmt keine Stellung zur Wirtschaftsfreiheit. Das geschieht weder im positiven Sinne – etwa in dem er sagen würde, was der Bund tut, um sie zu garantieren oder auszubauen, was zugegebenermassen wenig ist – noch im negativen Sinne. Letzteres ist sehr bedenklich und gerade im Sinne der Menschenrechte falsch: Viele der im Entwurf angesprochenen Massnahmen

des Bundes schränken die Wirtschaftsfreiheit zusätzlich ein. Möglicherweise wird sogar ihre Kerngehaltsgarantie angegriffen. Die Auswirkungen der angesprochenen Massnahmen auf die Wirtschaftsfreiheit – und auf die anderen Menschenrechte – werden nirgends thematisiert.

*Persönliche Freiheit und Eigentumsgarantie:* Ebenso wird das Spannungsverhältnis zwischen den verschiedenen im Entwurf angesprochenen Massnahmen und der persönlichen Freiheit und der Eigentumsgarantie nicht reflektiert.

*Rechtsstaatliche Garantien:* Der Entwurf verschweigt problematische Entwicklungen in der vom Bund angestossenen Gesetzgebung und von den Gerichten umgesetzte Rechtspraxis, zum Beispiel die Konsequenzen der neuen Überwachungs- und Nachrichtendienstgesetzgebungen oder die zahlreichen Beweislastumkehrten im Straf-, Zivil- und Wettbewerbsrecht. Damit fehlen im Entwurf auch Vorschläge für Massnahmen, um diese Ausdünnung der rechtsstaatlichen Garantien zu kontern.

*Abwehrrechte:* Der Entwurf legt Menschenrechte als Gestaltungsaufträge an den Staat aus. Eine andere Auslegung wird im Entwurf gänzlich verschweigen, nämlich jene, welche Menschenrechte als Abwehrrechte gegenüber Staatseingriffen versteht. Die Unterlassung, den «status negativus» auch nur zu berücksichtigen, ist problematisch, denn er ist immer noch eine wichtige, um nicht zu sagen präferierte, Interpretation der Menschenrechte in der Schweizerischen Praxis.

Eine für den sgv minimal akzeptable Berichterstattung über die Menschenrechte in der Schweiz nimmt immer Bezug auf die Wirtschaftsfreiheit, auf die persönliche Freiheit, und auf die Eigentumsgarantie. Sie zeichnet auf, wie diese Rechte garantiert werden. Sie identifiziert bestehende Gefahren und zeichnet ganz konkret nach, wie diese Gefahren für Wirtschaftsfreiheit, persönliche Freiheit und Eigentumsgarantie begegnet werden (können). Eine für den sgv minimal akzeptable Berichterstattung bekennt sich zu den Menschenrechten, wie sie in der Bundesverfassung verbrieft sind, als Abwehrrechte gegenüber Staatseingriffen.

Es verbleibt anzumerken, dass der sgv die Schaffung eines wie auch immer gearteten Zentrums für Menschenrechte als zusätzliche Institution im Bund oder durch den Bund finanziert auf jeden Fall ablehnt.

Freundliche Grüsse

**Schweizerischer Gewerbeverband sgv**



Hans-Ulrich Bigler  
Direktor, Nationalrat



Henrique Schneider  
stv. Direktor